

Spezielle Informationen für Standesämter

Für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch ist die vertrauliche Geburt ein gesetzlich geregeltes Angebot innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote. Sie ermöglicht es den Frauen unter einem Pseudonym medizinisch betreut zu entbinden. Zugleich behält das Kind das Recht, später seine Herkunft zu erfahren – ein wichtiger Baustein für seine Entwicklung.

Zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Frauen und für die Steuerung des Verfahrens zur vertraulichen Geburt sind die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sie genießen das Vertrauen der Rat suchenden Frauen. Doch das neue Gesetz baut auch auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten, u.a. auf die der Standesämter.

Welche Änderungen seit dem 1. Mai 2014 im Staatsangehörigkeits- und im Personenstandsrecht gelten, erfahren Sie hier auf einen Blick:

- | Wird ein Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt gebracht, sind in der Geburtsanzeige auch das Pseudonym der Mutter und die von ihr gewünschten Vornamen für das Kind anzugeben (§ 18 II PStG).
- | Die Angaben zu den Eltern nach § 21 I Nr. 4 PStG werden nicht im Geburtenregister beurkundet (§ 21 IIa 1 PStG).
- | Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes (§ 21 IIa 2 PStG).

- | Der beurkundete Name des Kindes ist zusammen mit dem Pseudonym der Mutter dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) mitzuteilen (§ 26 VII SchKG).
- | Bis zum Beweis des Gegenteils gilt das Kind als Kind eines Deutschen (§ 4 II 2 StAG).
- | Wird dem Standesamt die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt angezeigt, ist dies dem Familiengericht mitzuteilen (§ 168a I FamFG).
- | Bei einer Folgebeurkundung über die Änderung des Namens eines vertraulich geborenen Kindes ist dies zusammen mit dem Pseudonym der Mutter dem BAFzA mitzuteilen (§ 57 IV Nr. 5 PStV).
- | Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, teilt das Standesamt dem BAFzA Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit (§ 34 V SchKG).

Die den Namen des Kindes betreffenden Mitteilungen an das BAFzA ermöglichen es diesem, dem Kind später seinen Herkunftsnachweis zuzuordnen.

Hilfetelefon

Schwangere in Not – anonym & sicher

 0800 40 40 020

www.geburt-vertraulich.de